

Durchführungsbestimmungen

zur Ausbildung hochqualifizierter

agnes^{zwei}-Fachkräfte

im Land Brandenburg

eine Initiative der



Innovative
Gesundheitsversorgung
in Brandenburg

Version: 1.1

Datum: 03.09.2019

Anlage 2 zur Vereinbarung über die Einbindung einer **agnes^{zwei}** Fachkraft in die Patientenversorgung
(Vereinbarung **agnes^{zwei}**)

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Ziel	3
2. Aufgabenbereich	3
3. Voraussetzungen/Qualifikation	3
4. Schulung der agnes ^{zwei} -Fachkräfte	4
4.1. Fortbildungen und Qualitätskollegien	4
4.2. Rezertifizierung.....	4
4.3. Spezialisierung	5

1. Hintergrund und Ziel

Als Antwort auf die spezifische Versorgungssituation in den ländlichen Regionen Brandenburgs (demografischer Wandel, drohende Unterversorgung) haben die AOK Nordost, die KVBB sowie die BARMER im Rahmen der „Innovativen Gesundheitsversorgung in Brandenburg (IGiB)“ ein Konzept zum Einsatz einer nichtärztlichen Praxisassistentin mit Schwerpunkt Fallmanagement im Land Brandenburg zur Unterstützung von Arztpraxen entwickelt – agnes^{zwei}.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der agnes^{zwei}-Fachkraft steht das Fallmanagement. Dies beinhaltet neben dem Management von Schnittstellen, die Organisation der gesamten Behandlungskette des Patienten, stets in enger Abstimmung mit dem behandelnden Arzt. Die agnes^{zwei}-Fachkraft stellt somit einen zusätzlichen Ansprechpartner für die Patienten dar. Der Arzt wird unterstützt.

Grundvoraussetzung für die Tätigkeit als agnes^{zwei}-Fachkraft ist eine entsprechende Qualifikation gemäß den Modulen 1-6 (Fallbegleitung) des Fortbildungscurriculums „Case Management in der ambulanten medizinischen Versorgung“ der Bundesärztekammer.

2. Aufgabenbereich

Ausgehend von einem ausführlichen Assessment des Patienten wird der Bedarf des Patienten an Fallmanagement-Leistungen ermittelt (bspw.: Organisation der krankheitsbezogenen kontinuierlichen Versorgung; Problemanalyse mit lösungsorientierter professioneller Beratung; Optimierung der Behandlungskette durch Aufbau und Pflege eines Behandlungs- und Betreuungsnetzwerkes).

3. Voraussetzungen/Qualifikation

Wesentlicher Erfolgsfaktor für das agnes^{zwei}-Konzept ist der Einsatz qualifizierter Fachkräfte. Folgende Grundqualifikation¹ gemäß dem Fortbildungscurriculum „Case Management in der ambulanten medizinischen Versorgung“ der Bundesärztekammer befähigen zur Teilnahme am Kurs „Fallbegleiter“ (agnes^{zwei}):

- Abgeschlossene Ausbildung als MFA oder
- Abgeschlossene Ausbildung in einem anderen medizinischen Fachberuf mit einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren.

Eine "Verwurzelung" in der Region ist aufgrund der Kenntnis der regionalen Versorgungsstrukturen sowie der höheren Akzeptanz in der Bevölkerung von Vorteil.

¹ Die Auflistung unterliegt keiner Gewichtung.

4. Schulung der agnes^{zwei}-Fachkräfte

Entsprechend des Aufgabenspektrums der agnes^{zwei}-Fachkraft ist die Schulung wie folgt aufgebaut:

- Modul 1: Einführung: Handlungsspektren identifizieren und Patienten kontaktieren
- Modul 2: Individuellen Bedarf durch Assessment und Beratung erheben
- Modul 3: Hilfe- und Versorgungsplan entwickeln
- Modul 4: Hilfe- und Versorgungsplan implementieren und koordinieren
- Modul 5: Durchführung von Leistungen und Maßnahmen verfolgen
- Modul 6: Hilfe-/Versorgungsplan evaluieren und nachsorgen

Die Module 1 bis 6² umfassen insgesamt 160 Unterrichtsstunden(U-Std.). Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

Die Referenten der Schulung werden von der Landesärztekammer Brandenburg, der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) sowie den Partnern der IGiB gestellt.

Nach erfolgreicher Beendigung der Module 1 bis 6 zum „Fallbegleiter“, erhalten die Fallbegleiter auf Antrag ein IGiB-Zertifikat. Daran geknüpft sind die Verpflichtungen nach Punkt 4.1 und 4.2.

4.1. Fortbildungen und Qualitätskollegien

4.1.1 Die agnes^{zwei}-Fachkräfte nehmen einmal pro Jahr an einer verpflichtenden Fortbildung teil, die mind. sechs UE umfassen muss. Hierfür können die Fortbildungsangebote der KVBB genutzt, oder auch Angebote von Dritten wahrgenommen werden, soweit diese thematisch für die Fachkompetenz von Nutzen sind.

4.1.2 Das Qualitätskollegium wird einmal pro Quartal in Eigeninitiative durch speziell geschulte agnes^{zwei}-Fachkräfte abgehalten. Im Anschluss daran findet in max. zwei UE eine Wissensvermittlung statt. Die Teilnahme an mind. zwei Qualitätskollegien und den sich daran anschließenden Kurzfortbildungen pro Jahr ist verpflichtend.

4.2. Rezertifizierung

Mit dem auf den Abschluss der vorausgesetzten Zusatzqualifikation³ folgenden Kalenderjahres beginnt der 3-jährige Rezertifizierungszeitraum.

Für die Rezertifizierung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- die Teilnahme an der Fortbildung gemäß Punkt 4.1.1,
- die Teilnahme an zwei Qualitätskollegien gemäß Punkt 4.1.2
- für die Rezertifizierung nach Ablauf der ersten drei Tätigkeitsjahre ist zusätzlich die Teilnahme an einem Refresherkurs mit anschließender Hausarbeit und Fallauswertung zur Überprüfung des erlernten und anzuwendenden Wissens erforderlich.

² Module 1 bis 6 entsprechen den Handlungsfeldern 1 bis 6 gemäß dem Fortbildungscurriculum „Case Management in der ambulanten medizinischen Versorgung“ der Bundesärztekammer (Stand 15.1.2016)

³ Zusatzqualifikation =IGiB-Zertifikat nach Modul A/B bis einschl. Jahrgang 2016 und ab 2017 Module 1-6 „Fallbegleiter“ nach BÄK

Wird durch die agnes^{zwei}-Fachkraft im ersten Jahr keine Teilnahme an den angebotenen Qualitätskollegien oder Fortbildungen sichergestellt, ist sie durch die KVBB schriftlich über die Notwendigkeit einer Teilnahme in den beiden Folgejahren zu informieren.

Erfolgt auch im zweiten Jahr nach dem 2. Termin des Qualitätskollegiums oder der 1. Fortbildung keine Teilnahme, ist der Arzt und die agnes^{zwei}-Fachkraft schriftlich auf die Einhaltung der Fortbildungspflicht durch die agnes^{zwei}-Fachkraft hinzuweisen.

Zeiten von Schwangerschaft, Mutterschaft oder längerer Erkrankungsdauer werden entsprechend bei der Fristeinholung zur Rezertifizierung in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern berücksichtigt.

Auch agnes^{zwei}-Fachkräfte, welche durch z.B. Kündigung/Arztwechsel o.ä. vorübergehend nicht aktiv tätig sind, ist die Teilnahme an den Qualitätskollegien, Fortbildungen und der Rezertifizierung zu ermöglichen.

Ist eine Rezertifizierung der agnes^{zwei}-Fachkraft nicht erfolgt, erlischt die Qualifikation der agnes^{zwei}-Fachkraft.

Im Jahr der Rezertifizierung wird die Teilnahme am Refresherkurs als Teilnahme an der jährlich nachzuweisenden Pflichtfortbildung anerkannt. Folglich muss im Jahr der Rezertifizierung an keiner zusätzlichen Fortbildung teilgenommen werden.

4.3. Spezialisierung

Die agnes^{zwei}-Fachkraft hat die Möglichkeit einer fachspezifischen Zusatzqualifikation, welche gemeinsam mit dem jeweiligen Berufs- bzw. Fachverband erfolgen kann.